

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 30. April

1974

Inhalt:

	Seite	Seite	
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse zum 1. Januar 1974	41	Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte	51
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 32. Änderungstarifvertrages zum BAT	43	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	52
Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Auszubildenden ab 1. 1. 1974	44	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	55
		Bewertung der Personalunterkünfte	57

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse zum 1. Januar 1974

Landeskirchenamt
Az.: 9207/74/B 9—01

Bielefeld, den 19. 3. 1974

Der Bund bereitet zur Zeit ein Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor, demzufolge mit unmittelbarer Geltung u. a. auch für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Sätze des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. Januar 1974 vorgenommen werden soll. Für den Bereich des Bundes hat die Bundesregierung die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Besoldungserhöhung angeordnet. Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verfahren. Danach sind für die Zeit vom 1. Januar 1974 an den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes erhöhte Bezüge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 7. März 1974 beschlossen, bei der Beamten- und Pfarrerbesoldung entsprechend den staatlichen Bestimmungen zu verfahren und sie zu übernehmen. An Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger, Kirchenbeamte und deren Versorgungsberechtigte werden daher vom 1. Januar 1974 an Abschlagszahlungen auf die nach den neuen Sätzen erhöhten Bezüge unter dem Vorbehalt einer noch vorzunehmenden gesetzlichen Regelung geleistet.

Dabei wird die Zulage von 100,— DM, die den Pfarrern, Hilfspredigern und Predigern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gewährt wird, nicht erhöht. Auch die Amts- und Stellszulagen für die Kirchenbeamten bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Die auf Grund kircheneigener Regelung den Pfarrern in der Besoldungsgruppe A 14 von der 12. Dienstaltersstufe an gewährte Grundgehaltszulage von z. Zt. 206,43 DM monatlich und die den Predigern als Pfarrstellenverwalter in der Besoldungsgruppe A 13 von der 9. Dienstaltersstufe der Predigerbesoldungsordnung an gewährte Grundgehaltszulage von z. Zt. 165,36 DM monatlich werden um 11 v. H. auf 229,14 DM bzw. 183,55 DM monatlich angehoben.

Die bisher gezahlten Unterhaltszuschüsse der Vikare werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt erhöht:

a) Grundbetrag	1 095,— DM
b) Alterszuschlag nach Vollendung des	
26. Lebensjahres	134,— DM
32. Lebensjahres	262,— DM
38. Lebensjahres	389,— DM
c) Verheiratetenzuschlag	263,— DM
wenn jedoch der Ehegatte im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, in Höhe von	131,50 DM

Die Berechnung der erhöhten Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und Vikare erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden durch die Ver-

sorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund berechnet. Die Zahlung der erhöhten Bezüge einschließlich der Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 wird nach Möglichkeit zum 1. April 1974 erfolgen.

Für die Kirchenbeamten wird gebeten, die Neuberechnung alsbald vorzunehmen und die erhöhten Bezüge einschließlich der Nachzahlung möglichst ebenfalls zum 1. April 1974 zu zahlen, soweit dies nicht durch die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt erfolgt.

Nachstehend geben wir auszugsweise den Rund-erlaß des Finanzministers NW vom 14. März 1974 sowie die Übersichten über die Grundgehaltssätze und über die Sätze der Ortszuschläge, nach denen die Neuberechnung erfolgt, bekannt:

Die im Anhang zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (LBesG 71 — GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569), unter Abschnitt A aufgeführten Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnun-

gen A (Aufsteigende Gehälter) . . . werden durch die Sätze der auszugsweise beigefügten Übersicht 1 ersetzt.

Die im Anhang zum LBesG 71 unter Abschnitt B aufgeführten Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 2 ersetzt. (In der Tabelle sind in die Tarifklassen die maßgebenden Vergütungsgruppen des BAT eingefügt worden.)

Bei Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

Auf Ausgleichszulagen nach § 10 BBesG, nach Artikel III a des Schulrechtsänderungsgesetzes und nach Artikel 13 Abs. 1 des Finanzanpassungsgesetzes wird die Erhöhung der Dienstbezüge nicht ange-rechnet.

Ausgleichszulagen nach Artikel I § 3, Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG verringern sich nach Maßgabe dieser Vorschriften.

Ausgleichszulagen nach Artikel III § 2 Abs. 1 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ver-ringern sich nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift.

Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages

Übersicht 2

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	H 5, B 3 bis B 11	S	532,25	632,70	684,87
I b	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13 a, A 14 bis A 16, I bis II b	S	449,00	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12 und A 12 a, III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	S	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8, V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	S	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

(Übersicht 1 siehe S. 43)

Übersicht I

Übersicht über die Grundgehaltssätze

Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
A 1		632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30	792,17	815,04											22,87
A 2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13	833,00	855,87	878,74										22,87
A 3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95	894,11	918,27	942,43										24,16
A 4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31	950,25	978,19	1 006,13										27,94
A 5	II	783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30	1 006,14	1 037,98	1 069,82										31,84
A 6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74	1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78									33,01
A 7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38	1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29							33,01/34,23/ 36,64
A 8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89	1 234,57	1 275,25	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95							40,68/42,78/ 45,15
A 9		1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21	1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75							41,98/42,75/ 46,59
A 10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86	1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02							57,86
A 11	I c	1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11	1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14						59,29
A 12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43	1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26						70,69
A 12a		1 591,14	1 664,44	1 737,74	1 811,04	1 884,34	1 957,64	2 030,94	2 104,24	2 177,54	2 250,84	2 324,14	2 397,44	2 470,74	2 544,04						73,30
A 13		1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44	2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68						76,32
A 13a		1 731,64	1 817,77	1 903,90	1 990,03	2 076,16	2 162,29	2 248,42	2 334,55	2 420,68	2 506,81	2 592,94	2 679,07	2 765,20	2 851,33						86,13
A 14	I b	1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65	2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37						98,96
A 15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26	2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50					108,78
A 16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80	3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20					125,80

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 32. Änderungsarbeitsvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des 32. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „unter die Anlage 1 a fallenden“ gestrichen.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worten „unter die Anlage 1 a fallenden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „unter die Anlage 1 a fallenden“ gestrichen.
3. In Nr. 10 SR 2 a wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

4. In Nr. 9 SR 2 b wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
5. In Nr. 13 SR 2 c wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

II.

Übergangsvorschrift

Unter die Pflegepersonalvergütungsordnung fallende Angestellte, die am 31. Dezember 1973 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1974 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhalten, soweit sie nicht bisher schon eine Gesamtvergütung erhalten haben, abweichend von Teil I Nr. 2 eine Vergütung nach den bisherigen Regelungen.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az: 10466/74/B 9—16

Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Auszubildenden ab 1. 1. 1974

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1974 an zu verfahren.

Bielefeld, den 26. März 1974

(L. S.)

Az.: 10467/74/B 9—16

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

A.

Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 16. März 1974

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) ...
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

- A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallen

¹⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung —.

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

...

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974 DM	vom 1. 10. 1974 an DM
X	8,04	8,45
IX b	8,53	8,96
IX a	8,79	9,24
VIII	9,09	9,55
VII	9,75	10,25
VI a/b	10,45	11,00
V c	11,31	11,89
V a/b	11,94	12,56
IV b	12,43	13,08
IV a	13,55	14,25
III	14,77	15,53
II b	15,55	16,35
II a	16,41	17,26
I b	17,97	18,89
I a	19,57	20,59
I	21,41	22,52
Kr. I	8,85	9,31
Kr. II	9,31	9,80
Kr. III	9,83	10,34
Kr. IV	10,36	10,90
Kr. V	10,93	11,49
Kr. VI	11,56	12,16
Kr. VII	11,98	12,60
Kr. VIII	12,20	12,82
Kr. IX	12,97	13,64
Kr. X	13,80	14,51
Kr. XI	14,72	15,48
Kr. XII	15,63	16,45

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b ... BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974 DM	vom 1. 10. 1974 an DM
IX b	7,84	8,25
IX a	8,08	8,50
VIII	8,36	8,79
VII	8,97	9,43
VI b	9,61	10,12
V c	10,41	10,94
V b	10,95	11,52
IV b	11,35	11,94
IV a	12,37	13,01
III	13,48	14,18
II a	14,98	15,76
I b	16,41	17,25
Kr. I	8,14	8,57
Kr. II	8,57	9,02
Kr. III	9,04	9,51
Kr. IV	9,53	10,03
Kr. V	10,05	10,57
Kr. VI	10,64	11,19
Kr. VII	10,98	11,55

§ 6

.....

§ 7

Überleitung am 1. Januar 1974

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 8

.....

§ 9

Ortszuschlag

Abweichend von den §§ 29 ... BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle²⁾. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 ... BAT uneingeschränkt anzuwenden.

²⁾ Die Anlage 7 wird nicht abgedruckt. Sie stimmt in den Sätzen mit der auf Seite 42 dieses KABL. abgedruckten Ortszuschlagstabelle, in der in die Tarifklassen die maßgebenden Vergütungsgruppen des BAT eingefügt worden sind, überein.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind³⁾. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG auf Grund eines Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. ...

³⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 10 Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. ...
2. Angestellte, die im Kalenderjahr 1973 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1973 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1974 die für 1974 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (22 500 DM) jedoch nicht überschritten hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1974 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 12 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1974 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1975 höher ist als die vom 1. Januar 1975 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz RVO).
3. Für Angestellte, für die nach der Übergangsvorschrift des § 5 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 18. Oktober 1973 ... (gleichlautend mit Teil II des Beschlusses der Kirchenleitung vom 13. 12. 1973 — KAbI. 1974 S. 7 —) maßgebender Bemessungszeitraum für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c die Monate Oktober bis Dezember 1973 sind, beträgt der Erhöhungssatz nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5, 8,8 v. H. (80 v. H. von 11 v. H.).
4. ...

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 12)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			1862,29
II a			1650,73
II b			1539,12
	Grundvergütung nach Vollendung des		
Verg.- Gruppe	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1279,95
V a/V b	—	—	1131,78
V c	980,70	1023,34	1065,98
VI a/VI b	925,92	966,17	1006,43
VII	853,91	891,03	928,16
VIII	785,98	820,16	854,33
IX a	758,57	791,55	824,53
IX b	726,51	758,09	789,68
X	670,34	699,48	728,63

Anlage I

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 12)

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage I a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Verg- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
I	2392,26	2521,96	2651,67	2781,37	2911,07	3040,78	3170,48	3300,19	3429,89	3559,59	3689,30	3819,—	3948,70			
I a	2205,04	2305,83	2406,61	2507,40	2608,19	2708,98	2809,77	2910,55	3011,34	3112,13	3212,92	3313,71	3410,35			
I b	1960,30	2057,20	2154,09	2250,98	2347,87	2444,76	2541,66	2638,55	2735,44	2832,33	2929,22	3026,12	3122,79			
II a	1737,61	1826,60	1915,60	2004,60	2093,60	2182,60	2271,60	2360,60	2449,60	2538,60	2627,60	2716,54				
II b	1620,13	1701,26	1782,39	1863,52	1944,65	2025,78	2106,91	2188,04	2269,17	2350,30	2431,43	2466,91				
III	1544,27	1620,13	1696,—	1771,87	1847,74	1923,61	1999,48	2075,34	2151,21	2227,08	2302,95	2378,82	2451,—			
IV a	1399,88	1469,30	1538,72	1608,13	1677,55	1746,97	1816,39	1885,81	1955,23	2024,65	2094,07	2163,49	2231,97			
IV b	1279,95	1335,02	1390,09	1445,15	1500,22	1555,29	1610,35	1665,42	1720,49	1775,56	1830,62	1885,69	1933,01			
V a	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1698,44			
V b	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1698,44			
V c	1065,98	1107,26	1148,54	1189,82	1231,10	1274,14	1319,96	1365,78	1411,60	1457,42	1502,66					
VI a	1006,43	1038,33	1070,23	1102,13	1134,03	1165,93	1197,83	1229,73	1262,20	1297,61	1333,02	1368,43	1403,84	1439,25	1469,62	
VI b	1006,43	1038,33	1070,23	1102,13	1134,03	1165,93	1197,83	1229,73	1262,20	1297,61	1333,02	1368,43	1403,84	1439,25	1469,62	
VII	928,16	954,07	979,98	1005,89	1031,80	1057,71	1083,62	1109,53	1135,44	1161,35	1187,26	1205,96				
VIII	854,33	878,03	901,73	925,43	949,13	972,83	996,53	1020,23	1043,93	1061,55						
IX a	824,53	846,90	869,27	891,64	914,01	936,38	958,75	981,12	1000,92							
IX b	789,68	810,94	832,20	853,46	874,72	895,98	917,24	938,50	953,51							
X	728,63	749,89	771,15	792,41	813,67	834,93	856,19	877,45	891,78							

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 12)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	689,14	650,01	613,09	—	580,77	550,24
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	758,05	715,01	674,40	—	638,84	605,26
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	895,88	845,01	797,02	777,65	754,99	715,31
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1033,71	975,01	919,64	897,29	871,15	825,36

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 20. Lebensjahres** (§ 27 Abschn. B BAT)

Anlage 4
(§ 2 Abschn. B Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 12)

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1830,60	1927,27	2023,94	2088,80	2153,64	2218,50	2283,36	2348,22	2413,06	2474,25
Kr. XI	1694,77	1787,78	1880,77	1943,18	2005,58	2068,—	2130,40	2192,81	2255,21	2312,73
Kr. X	1568,74	1654,39	1740,05	1797,57	1855,08	1912,59	1970,09	2027,61	2085,12	2141,41
Kr. IX	1452,49	1532,02	1611,56	1665,41	1719,25	1773,09	1826,93	1880,77	1934,61	1982,34
Kr. VIII	1344,81	1418,22	1491,65	1541,81	1591,98	1642,16	1692,33	1742,50	1792,67	1835,50
Kr. VII	1245,69	1314,22	1382,74	1428,02	1473,29	1518,57	1563,85	1609,12	1654,39	1699,67
Kr. VI	1164,07	1220,30	1278,73	1321,55	1364,39	1407,21	1450,04	1492,87	1535,70	1573,64
Kr. V	1086,91	1139,82	1192,74	1228,01	1264,05	1303,21	1342,36	1381,52	1420,68	1457,39
Kr. IV	1015,25	1063,75	1112,26	1145,33	1178,40	1211,48	1244,55	1279,95	1316,66	1349,70
Kr. III	949,11	993,20	1037,30	1067,06	1096,83	1126,59	1156,36	1186,12	1215,89	1240,14
Kr. II	888,47	927,06	965,64	992,10	1018,56	1045,01	1071,47	1097,93	1124,39	1147,54
Kr. I	832,25	866,43	900,60	923,75	946,90	970,05	993,20	1016,35	1039,50	1062,65

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Anlage 5
(§ 2 Abschn. B Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 12)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	602,05	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	662,26	693,18	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	782,67	819,21	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	903,08	945,24	990,72

(Anlage 6 zu § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 wird nicht abgedruckt.)

B.
Tarifvertrag
vom 16. März 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters	1 197,73	1 261,83
des Sozialpädagogen	1 197,73	1 261,83
des Erziehers	978,32	1 043,67
der Kindergärtnerin	978,32	1 043,67
der Hortnerin	978,32	1 043,67
der Kinderpflegerin	922,92	988,28“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v.H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT,
- b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v.H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT,
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder . . . nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt mit der Maß-

gabe angerechnet, daß bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

3. Der Wortlaut des § 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

C.

Tarifvertrag
vom 16. März 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	978,32	1 043,67
der pharm.-techn. Assistentin	978,32	1 043,67
des Krankengymnasten	978,32	1 043,67
der Beschäftigungs- therapeutin	978,32	1 043,67
der Orthoptistin	978,32	1 043,67
der Diätassistentin	978,32	1 043,67
des Logopäden	978,32	1 043,67
des Masseurs	922,92	988,28
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikanten- jahr	922,92	988,28
in der weiteren Praktikantenzeit	967,92	1 033,28“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikantinnen (Praktikanten)

- a) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, der pharmazeutisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, der Orthoptistin, der Diätassistentin und des Logopäden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT,
- b) für die Berufe des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder . . . nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Praktikantinnen (Praktikanten), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

D.

Tarifvertrag

vom 16. März 1974

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:
im 1. Ausbildungsjahr 630 DM,
im 2. Ausbildungsjahr 705 DM,
im 3. Ausbildungsjahr 829 DM.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT*), für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten

Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. III BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder . . . nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

3. Der Wortlaut des § 13 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

4. . . .

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

E.

Tarifvertrag

vom 16. März 1974

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 548 DM.“
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT*), für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Anstalt im Angestellten-

*) Gleichlautend mit Anmerkung 1 zur Pflegepersonal-Vergütungsordnung.

verhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. II BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder . . . nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Schülerinnen und Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

3. Der Wortlaut des § 13 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

4. . . .

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

F.

Tarifvertrag

über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. März 1974

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	320,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	370,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	420,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	475,— DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) . . .

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende nur Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 110,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 28,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 82,— DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. . . .

Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte Vom 26. März 1974

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte vom 22. April 1971 (KABl. S. 86) — zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 10. März 1972 (KABl. S. 93) — werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die kirchlichen Angestellten, die unter die Allgemeine Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — mit Ausnahme der Religionslehrer (Katecheten) — und unter die Vergütungsordnung für das unter die

Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonalvergütungsordnung) fallen, erhalten eine Zulage nach Maßgabe dieser Richtlinien.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulage beträgt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt, für Angestellte

der Vergütungsgruppe	DM monatlich
X bis IX a sowie Kr. I und Kr. II BAT	40,—

VIII bis Vc und Kr. III bis Kr. VI BAT sowie für Meister und entsprechende Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT	67,—
---	------

V b bis II a und Kr. VII bis
Kr. XII BAT ohne Meister und
entsprechende Angestellte der
Vergütungsgruppe V b BAT

100,—.“

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ gestrichen.
4. Der Wortlaut des § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

II.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1974 aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die

wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 RVO oder § 48 Absatz 1 oder Absatz 3 RKG auf Grund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 26. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 10468/74/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

A.

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Tabellen A, B und C erhalten die Fassung der Anlage.
2. In der Anmerkung 2 zur Tabelle C werden die Worte „Nr. 4 zum MTL II vom 16. Februar 1973“ durch die Worte „Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974“ ersetzt.

*) Die beiden Tarifverträge sind in diesem KABl. auf den Seiten 54 und 58 abgedruckt.

II.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 16. 3. 1974 (MBl. NW. 1974 S.)“*).
2. Folgender Buchstabe 1 wird angefügt:
„1) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. 3. 1974 (MBl. NW. 1974 S.)“*).

Bielefeld, den 26. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 10469/74/A 7—05

Anlage

Monatslöhne

— gültig ab 1. Januar 1974 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1144,51	1175,22	1203,74	1230,07	1254,20	1276,14	1295,88	1313,43	1328,79	1341,95
III	1192,77	1225,17	1255,26	1283,03	1308,49	1331,63	1352,46	1370,98	1387,18	1401,07
IV	1218,37	1251,67	1282,59	1311,13	1337,29	1361,07	1382,48	1401,51	1418,16	1432,43
V	1243,69	1277,87	1309,61	1338,91	1365,77	1390,19	1412,17	1431,70	1448,79	1463,44
VI	1297,41	1333,47	1366,96	1397,87	1426,21	1451,97	1475,15	1495,76	1513,79	1529,25
VII	1354,08	1392,13	1427,46	1460,07	1489,96	1517,14	1541,60	1563,34	1582,36	1598,67
VII a	1384,83	1423,95	1460,28	1493,81	1524,55	1552,50	1577,65	1600,01	1619,57	1636,34
VIII	1413,87	1454,01	1491,28	1525,69	1557,23	1585,90	1611,70	1634,64	1654,71	1671,91
IX	1524,84	1568,86	1609,74	1647,48	1682,07	1713,52	1744,72	1772,65	1797,08	1818,02

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

Tabelle B

— gültig ab 1. Januar 1974 —

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II	625	642	658	672	685	697	708	718	726	733
III	652	669	686	701	715	728	739	749	758	766
IV	666	684	701	716	731	744	755	766	775	783
V	680	698	716	732	746	760	772	782	792	800
VI	709	729	747	764	779	793	806	817	827	836
VII	740	761	780	798	814	829	842	854	865	874
VII a	757	778	798	816	833	848	862	874	885	894
VIII	773	795	815	834	851	867	881	893	904	914
IV	833	857	880	900	919	936	953	969	982	993

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Zuschläge für kinderschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	31 Std. 30 Min. u. mehr	21 Std. bis 31 Std. 29 Min.	16 Std. bis 20 Std. 59 Min.	wen. als 16 Std.
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Std.
A. Kinderzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKG) besteht: für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht: für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
B. Sozialzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht: für das 1. Kind	52,17	39,13	26,09	—,28
für das 2. bis 5. Kind	61,05	45,79	30,53	—,33
für das 6. und jedes weitere Kind	76,04	57,03	38,02	—,41
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht: für das 1. Kind	52,17	39,13	26,09	—,28
für das 2. Kind	30,53	15,26	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

B.

§ 3

Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTL II

Sozialzuschlag

vom 16. März 1974

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.¹⁾

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Anlage A zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf der Seite 53 dieses KABI. bekanntgegebenen Fassung überein.

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 104,34 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 122,10 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 152,08 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 in der jeweils geltenden Fassung für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.
2. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist
 - a) der andere natürliche Elternteil,
 - b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil
oder
 - c) gegenüber einem Stiefelternteil dessen Ehegatte.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind²⁾. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine

Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.³⁾

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1974, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1973 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1974 an 13,85 v.H.; 80 v.H. hiervon sind 11,08 v.H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II ... erhöht sich auf Grund des Monatslohnarbeitsvertrages Nr. 5 von bisher 4,25 DM um 13,85 v.H. auf 4,84 DM. Daraus ergeben sich vom 1. 1. 1974 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,24 DM
II	0,29 DM
III	0,39 DM
IV	0,48 DM
V	0,58 DM
VI	0,68 DM
VII	0,77 DM
VIII	0,97 DM
IX	1,21 DM
X	1,50 DM
5. ... ⁴⁾	

²⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 4 Satz 1 ferner nicht für Arbeiter angewendet wird, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis im evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

³⁾ Von einem Abdruck der Tabelle wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle B zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf der Seite 53 dieses KAbI. bekanntgegebenen Fassung überein.

⁴⁾ Von einem Abdruck wird abgesehen. Nr. 5 stimmt mit der Nr. 5 der Durchführungshinweise zum Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 16. 2. 1973 (KAbI. 1973 S. 87) überein.

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1974 um 11 v.H. der am 31. Dezember 1973 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

II.

Die Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KAbI. S. 147) erhält ab 1. Januar 1974 die Fassung der Anlage 1.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KAbI. S. 110) erhält ab 1. Januar 1974 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 26. März 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 10470/74/B 9—16

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Küster

Anlage 1

— Monatsvergütung in DM —
— gültig ab 1. Januar 1974 —

Gruppe	Anfangs- vergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1				
10—12 Std. Grundvergütung	174	188	202	216
Ortszuschlag	93	93	93	93
	<hr/> 267	<hr/> 281	<hr/> 295	<hr/> 309
2				
13—17 Std. Grundvergütung	237	257	276	295
Ortszuschlag	127	127	127	127
	<hr/> 364	<hr/> 384	<hr/> 403	<hr/> 422
3				
18—22 Std. Grundvergütung	316	342	368	393
Ortszuschlag	170	170	170	170
	<hr/> 486	<hr/> 512	<hr/> 538	<hr/> 563
4				
23—26 ³ / ₄ Std. Grundvergütung	396	428	459	491
Ortszuschlag	212	212	212	212
	<hr/> 608	<hr/> 640	<hr/> 671	<hr/> 703

Anmerkungen:

- 1) Zu den Gruppen 1—4 gehören Küster, deren wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit der angegebenen Stundenzahl entspricht. Die Zuordnung zu den Stufen 1—4 richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit als Küster (Zeiten der Ausübung eines Hausmeisterberufs sind anzurechnen).
- 2) Der Berechnung der Vergütung liegen zugrunde
 - a) eine durchschnittliche Arbeitszeit von 11 Stunden in der Gruppe 1, von 15 Stunden in der Gruppe 2, von 20 Stunden in der Gruppe 3 und von 25 Stunden in der Gruppe 4, diese Arbeitszeiten werden ins Verhältnis gesetzt zur vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines hauptberuflichen Küsters (z. Zt. 54 Stunden);
 - b) die Grundvergütungen der Vergütungsgruppe VIII BAT (in Stufe 1 die Anfangsvergütung, in Stufe 4 der Höchstbetrag der Grundvergütung, zwischen den Stufen 1 bis 4 drei gleiche Steigerungen);
 - c) der Ortszuschlag der Tarifklasse II, Stufe 2.
(Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.)
- 3) Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt.

Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

Anlage 2

— gültig ab 1. Januar 1974 —

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst Gruppe	Tätigkeit	1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
		DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	111	118	126	133
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	222	237	252	266
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	333	355	377	400
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	444	474	503	533
5	Chorleiterdienst in einem Chor	222	237	252	266
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	178	189	201	213

Bewertung der Personalunterkünfte

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1974 an zu verfahren.

Bielefeld, den 26. März 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Az.: 10471/74/B 9—16

In Vertretung

Dr. Wolf

A.

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallenden Angestellten

- a) der Länder ...
- b) ...

§ 2

Personalunterkünfte

(1) Der Wert einer dem Angestellten auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung anzurechnen. Für Zeiten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, hat der Angestellte dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.

(2) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Angestellten zur alleinigen Benutzung — bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl — überlassen werden.

§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,—
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	5,50
3	mit eigenem Bad oder Dusche	6,30
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,—
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	7,50

Bei einer Nutzfläche über 25 qm erhöhen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H., bei einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sie sich um 10 v. H.

Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Angestellten ganz oder teilweise

möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3 DM zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Angestellten bei Einrichtung der Personalunterkunft

a) für zwei Personen $66\frac{2}{3}$ v. H.,

b) für drei Personen 40 v. H.

des vollen Wertes angerechnet.

§ 4

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Ist bei Angestellten, die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, der nach diesem Tarifvertrag anzurechnende Wert der Personalunterkunft höher als der für den Monat Dezember 1973 maßgebende Betrag, erhält der Angestellte neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung und den Krankenbezügen einen monatlichen persönlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von drei Vierteln des Unterschiedsbetrages. Ausgleichsbeträge unter 10 DM werden nicht gezahlt.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist nicht gesamtversorgungsfähig. Er ist keine Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Buchst. b BAT und nicht neben der Zuwendung zu zahlen.

(3) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich bei allgemeinen Vergütungserhöhungen, die nach dem 1. Januar 1974 wirksam werden, jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 6

...

§ 7

Inkrafttreten, ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir darauf hin, daß dieser Tarifvertrag . . . nicht nur für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (Geltungsbereich der SR 2 a BAT), sondern für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten in allen Bereichen gilt.

B.

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallenden Arbeiter.

§ 2

Personalunterkünfte

(1) Der Wert einer dem Arbeiter auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf den Lohn anzurechnen. Für Zeiten, für die kein Lohnanspruch besteht, hat der Arbeiter dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.

(2) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Arbeiter zur alleinigen Benutzung — bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl — überlassen werden.

§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,—
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	5,50
3	mit eigenem Bad oder Dusche	6,30
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,—
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	7,50

Bei einer Nutzfläche über 25 qm erhöhen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H., bei einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sie sich um 10 v. H.

Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Arbeiter ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist da-

für ein monatlicher Pauschbetrag von 3 DM zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Arbeiter bei Einrichtung der Personalunterkunft

- a) für zwei Personen $66\frac{2}{3}$ v. H.,
 - b) für drei Personen 40 v. H.
- des vollen Wertes angerechnet.

§ 4

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Ist bei Arbeitern, die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, der nach diesem Tarifvertrag anzurechnende Wert der Personalunterkunft höher als der für den Monat Dezember 1973 maßgebende Betrag, erhält der Arbeiter neben dem Lohn, dem Urlaubslohn und den Krankenbezügen einen persönlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von drei Vierteln des Unterschiedsbetrages. Ausgleichsbeträge unter 10 DM werden nicht gezahlt.

(2) Der persönliche Ausgleichsbetrag ist nicht gesamtversorgungsfähig. Er ist keine ständige Lohnzulage im Sinne des § 21 Abs. 4 MTL II und keine Lohnzulage im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 und des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II.

(3) Die Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Lohnerhöhungen, die nach dem 1. Januar 1974 wirksam werden, jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 6

...

§ 7

Inkrafttreten, ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir darauf hin, daß dieser Tarifvertrag ... nicht nur für das Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten (Geltungsbereich der SR 2 e MTL II), sondern für die unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter in allen Bereichen gilt.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.